

Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

- Die Schulleitung setzt sich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Verbindung, um andere Ursachen im kurzen Weg ausschließen zu können und ersucht erforderlichenfalls das Kind abzuholen.
- Eine Isolierung des Kindes vom Klassenverband bis zum Abholen ist nicht zwingend erforderlich, auf allgemeine Hygienemaßnahmen (kein direkter Körperkontakt, Abstand, Hust- und Nies-Etikette, Tragen eines MNS) sollte verschärft geachtet werden. Vermeidbare Kontakte mit klassenfremden Personen sollten jedenfalls unterbleiben.
- Besteht weiterhin der Verdacht, wendet sich die Schulleitung im nächsten Schritt an die Schulärztin/den Schularzt um abzuklären, ob es sich um einen begründeten Covid-19-Verdachtsfall handelt.⁶
- Bestätigt das die Schulärztin/der Schularzt, so nimmt die Schulleitung Kontakt mit der Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder 1450⁷ auf und meldet den konkreten Verdachtsfall direkt.
- Ist keine Schulärztin/kein Schularzt am Schulstandort unmittelbar verfügbar, wendet sich die Schulleitung an die Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder an 1450 und meldet den Verdachtsfall. Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.
- Es erfolgt die Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) durch die Schulleitung.
- Unmittelbar danach ist von der Schulleitung die zuständige Bildungsdirektion zu informieren.
- Im Falle, dass weder die Gesundheitsbehörde noch 1450 erreichbar sind, wendet sich die Schulleitung an die Kontaktstellen der Bildungsdirektion, um die weitere Vorgehensweise zu klären. Die jeweilige Ansprechperson unterstützt und berät die Schulleitung.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Schulleitung hat die Funktion, der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.

6 SARS-CoV-2 Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

7 Es gibt in den Bundesländern ein bestehendes Verdachtsfallmanagement zwischen den Bildungsdirektionen und Landessanitätsdirektionen. Je nachdem nehmen Schulleitungen entweder mit der Gesundheitsbehörde oder mit 1450 Kontakt auf.

- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung den Unterricht aussetzen und /oder den Schüler /die Schülerin nach Hause zu schicken, wird der Unterricht regulär fortgesetzt.

Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat sich nach Hause zu begeben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und unverzüglich an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.
- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräfte-listen und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und /oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario C – Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräfte-listen und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und/oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.